



## Verordnung

### des Bürgermeisters der Gemeinde Röthis

In Anordnung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i.V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Zur Durchführung von Bauarbeiten ist in der Zeit von **Montag, dem 28.09.2020 bis einschließlich Freitag dem 09.10.2020** im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in der Gemeindestraße „Im Gängle“ im Bereich der Hausnummer 7c und 12 bis Hausnummer 1 und 2 der MIV (motorisierte Individualverkehr) und der Fußgängerverkehr laut angeführtem Planausschnitt nur für den Anrainer- und Baustellenverkehr gestattet.

Diese Verordnung ist von der Firma Rhomberg Bau GmbH, Bregenz mit dem entsprechenden Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 kundzumachen und mit einem Umleitungsschild mit Zusatztafel „Zufahrt für Anrainer- und Baustellenverkehr gestattet“ anzubringen. Die beauftragte Firma ist zudem verpflichtet, die Anrainer rechtzeitig zu informieren.

Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Roman Kopf, MSc



#### **Kopie ergeht per Mail an:**

Firma Rhomberg Bau GmbH, Bregenz (simon.aberer@rhomborgbau.com)  
Polizeiinspektion Sulz zur Kenntnisnahme  
Ortsfeuerwehr Röthis zur Kenntnisnahme  
Ortspolizei Rankweil zur Kenntnisnahme  
Bauhof Röthis

#### **AKTENVERMERK**

Anschlag an der Amtstafel

vom 23.09.20 bis 09.10.20

Röthis, am 23.09.2020